

B
—

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 140/64

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

1.

2.

3.

4.

5.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung am 12. Oktober 1965 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

beschlossen:

1. Die Revision gegen das am 15. Januar 1964
verkündete Urteil des 7. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main wird auf
Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.
2. Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird
auf

DM 8.000,--

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Anträge zu 1 und 5 betreffen nichtvermögens-
rechtliche Streitigkeiten. In derartigen Sachen ist die
Revision nur zulässig, wenn sie vom Oberlandesgericht
zugelassen ist. Daran fehlt es hier.

Damit ist auch die Revision zum Klageantrag zu 6
unzulässig, gleichviel ob es sich dabei ganz oder teilweise

- 3 -

um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt oder nicht. Denn jedenfalls übersteigt der Wert dieses Antrags nicht die Revisionssumme.

Der Senat hat den Wert der in die Revisionsinstanz gediehenen Anträge in Übereinstimmung mit dem oberlandesgerichtlichen Beschluß vom 1. Juni 1964 (Bl. 224 d.A.) angenommen. Wenn auch der Kläger zum Klageantrag zu 6 gegenüber der Beklagten zu 1 teilweise obgesiegt hat, konnte dies doch nicht zu einer Ermäßigung des Streitwerts führen, da die Revision den Klageantrag zu 6 gegenüber den Beklagten zu 2 - 5 uneingeschränkt weiter verfolgt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

